

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

04. Februar 2015

Nr. 3 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

7/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“ über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015	2 - 4
8/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“ über die Jahresrechnung zum 31.12.2013	5
9/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Ordnungsamt, untere Jagdbehörde – über die Allgemeinverfügung über die Aufhebung der festgelegten Schonzeit für Überläuferkeiler und Überläuferbächen	6 - 8
10/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Ordnungsamt, untere Jagdbehörde – über die Allgemeinverfügung über die Aufhebung der festgelegten Schonzeit für Ringeltauben	9 - 10
11/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes Empertal	11 - 12
12/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Haaren – Az.: 66.6/42428-147-600	13
13/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Elisenhof – Az.: 66.6/42636-14-600	14
14/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl – Az.: 66.6/40352-13-600	15
15/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl – Az.: 66.6/41304-14-600	16

7/2015

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2015
des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“**

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren vom 21.02.2013, hat die Zweckverbandsversammlung am 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	135.950,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	135.950,00 €

im Finanzhaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	135.950,00 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	135.950,00 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen des Landes und der Verbandsumlage aufgebracht. Die Verbandsumlage wird mit einem Betrag in Höhe von

80.800,00 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 1.000 € betragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 29.12.2014 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 06.02.2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 27. Januar 2015

gez.

Menne

Verbandsvorsteher

8/2015

**Bekanntmachung
der Jahresrechnung zum 31.12.2013
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg / Büren**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn geprüfte Jahresrechnung zum 31.12.2013 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung zum 31.12.2013 wird dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung ist ab dem 06.02.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 22, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 27.01.2015

Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren
Der Vorstandsvorsteher

gez.

Menne

9/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
- Untere Jagdbehörde -
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 32/3241

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen; jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird die in § 2 Abs. Nr. 4 der Landesjagdzeiten-Verordnung vom 31. März 2010 (GV. NRW S. 237) festgelegte **Schonzeit für Überläuferkeiler und Überläuferbachen vom 1. Februar 2015 bis 31. Juli 2015 aufgehoben.**
- II. **Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Stücke.**
- III. Die Schonzeitaufhebung für die genannte Altersklasse des Schwarzwildes erstreckt sich auf alle **Feldreviere** mit Schwarzwildvorkommen im Kreis Paderborn. Als Feldreviere gelten Jagdbezirke mit einem Waldanteil von weniger als 30 %. Die Flächen des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser (ehemals Bundesforstamt Senne) sind ebenfalls ausgenommen von der Schonzeitaufhebung.
- IV. Die Aufhebung der Schonzeit erfolgt zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Paderborn sowie aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung; insbesondere zur Ausdünnung des Schwarzwildbestandes als eine weitere geeignete Maßnahme zum Schutz vor einer Einschleppung und Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest im Kreis Paderborn.
- V. Die Schonzeitaufhebung wird unter der Auflage erteilt, dass die Anzahl der – in diesem Zeitraum – erlegten Stücke Schwarzwild unter Angabe des Alters, Geschlechts und des Monats spätestens bis zum 31. August 2015 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn gemeldet werden.
- VI. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn, des Kreisjagdberaters Herrn Forstdirektor a.D. Franz Lödige sowie mit Zustimmung des Jagdbeirates des Kreises Paderborn.
- VII. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31. Juli 2015.**
- IX. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
- X. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C 01.18 in der 1. Etage, eingesehen werden.

Begründung:

In den Feldrevieren im Kreis Paderborn mit Schwarzwild als Standwild oder Wechselwild sind im Jahr 2014 erneut erhebliche Wildschäden in den landwirtschaftlichen Flächen aufgetreten, die das Schwarzwild verursacht hat. In den zumeist genossenschaftlich geführten Feldrevieren finden sich aufgrund der hohen Wildschäden keine Jagdpächter mehr, die diese Schäden uneingeschränkt übernehmen. Mit der gesetzlichen Folge der Übernahme der Wildschäden durch die Jagdgenossenschaften stößt auch die ehrenamtliche Selbstverwaltung durch die Jagdvorstände an ihre Grenzen. Die Bürgermeister der Kommunen mit Jagdgenossenschaften ohne Jagdvorstand müssen letztlich als gesetzlicher Notvorstand die Geschäfte der Jagdgenossenschaft wahrnehmen.

Sowohl diese Mehrbelastung der gemeindlichen Verwaltung als auch die der Landwirtschaft entstehenden Ernteaufwände durch die vom Schwarzwild verursachten Schäden gilt es einzugrenzen. Bereits in den vergangenen Jagdjahren hat sich bewährt, dem Schwarzwild in den Feldrevieren während der vegetationsarmen Zeit und auf landwirtschaftlichen Flächen, die dem Schwarzwild noch keine hinreichende Deckung geben, an Kirrungen nachzustellen und gezielt die Altersklasse der Frischlinge und Überläufer zu strecken.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Überläufer vom 1. Februar bis zum 31. Juli gibt den Jagd ausübungsberechtigten der Feldreviere eine zusätzliche Möglichkeit in den Gesamtbestand des Schwarzwildes effektiv einzugreifen. Dies sollte vorrangig an Kirrungen erfolgen, damit das Wild mit der gebotenen Sorgfalt angesprochen und Fehlabschüsse vermieden werden können. Die im Frühjahr noch niedrige Vegetation im Feld bzw. im Sommer vorhandene Wildäcker, Blühstreifen und Schussschneisen im Feld befördern eine zusätzliche Bejagung der genannten Altersklassen des Schwarzwildes.

Fehlansprachen von führenden Stücken sind unbedingt zu vermeiden. Die Ansitzjagd an Kirrungen bietet hierfür einen sicheren Rahmen.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung befürwortet eine Schonzeitaufhebung der genannten Altersklasse in den Feldrevieren. Für die großen Waldflächen des Landes, des Bundes, der Kommunen und auch die großen Privatwaldflächen kommt aus fachlichen Gründen eine Freigabe der Überläufer in der Schonzeit nicht in Frage.

Grundlage dieser fachlichen Bewertung ist die Notwendigkeit, dass bei der Schwarzwildjagd unbedingt auf die Einhaltung der richtigen Streckenstruktur zu achten ist. Neben einer ausreichend intensiven Entnahme aus dem Schwarzwildbestand ist es ganz wesentlich, dass die richtige Streckenstruktur beachtet wird. Nur letzteres führt tatsächlich zu einer Begrenzung der Schwarzwildbestände und zwar aus folgendem Grund:

Ein Frischlingsanteil von mindestens 2/3 an der Gesamtstrecke ist deshalb erforderlich, weil die Frischlinge heute bei einer Zuwachsrate von rund 300 % insgesamt 75 % des Gesamtbestandes stellen. Da ältere Frischlinge erfolgreich beschlagen werden und selbst wieder frischen, ist es entscheidend, dass sie so intensiv bejagt werden, dass möglichst wenige in die Reproduktion hinein wachsen.

Bereits im Rahmen des im Kreis Paderborn von 2007 bis 2012 durchgeführten „Großversuchs Schwarzwild“ hat die Forschungsstelle stets darauf hingewiesen, dass die Überläuferbejagung in der regulären Schonzeit primär nicht der Bestandssteuerung dient, sondern in erster Linie eine Maßnahme der Wildschadensverhütung ist: Es geht darum, dass in den besonders betroffenen Feldrevieren Überläufer erlegt werden können, wenn diese zu Schaden gehen.

Die Bestandssteuerung dagegen muss in der regulären Jagdzeit erfolgen durch eine ausreichend hohe Strecke und unbedingt auch durch die Einhaltung einer passenden Streckenstruktur.

Die Erfahrungen im Pilotprojekt Schwarzwild haben gezeigt, dass in den großen Waldrevieren praktisch kaum Überläufer erlegt wurden. Für die großen Waldflächen von Bund, Land und Kommunen

sowie auch für die großen Privatwaldflächen kommt daher aus fachlichen Gründen eine Freigabe der Überläufer in der Schonzeit nicht infrage.

Die überwiegende Schwarzwildstrecke in diesen Revieren wird auf den Bewegungsjagden in den Monaten Oktober, November und Dezember erzielt.

Aus diesen Gründen erfolgt in diesen Revieren keine Ausweitung der Jagdzeit.

Als Feldreviere gelten in diesem Sinne alle Jagdbezirke mit einem Waldanteil von geringer als 30 Prozent. Die Flächen des Truppenübungsplatzes Senne des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser werden von der Schonzeitaufhebung ausgenommen.

Die Aufhebung der Schonzeit für die Altersklasse der Überläufer ist im Übrigen auch deshalb angezeigt, um den Schwarzwildbestand zum Zwecke der **Wildseuchenverhütung** insgesamt auszdünnen. Ein ausgedünnter Schwarzwildbestand verringert die Gefahr einer Übertragung von Wildseuchen von Tier zu Tier als auch die flächenmäßige Ausbreitung einer Seuche infolge von Wildabwanderungen. Dies gilt erst recht hinsichtlich der Intensivierung der Frischlingsjagd als wesentlicher Faktor zur Wildseuchenbekämpfung.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland droht konkret die Einschleppung und Infektion des Schwarzwildes mit dem Erreger der Afrikanischen Schweinepest. Diese ist auf dem Gebiet der Volksrepublik Polen und weiterer Staaten des ehemaligen Ostblocks beim Schwarzwild bereits festgestellt worden. Damit besteht die Gefahr einer Ansteckung und Verbreitung des Seuchenerregers von Tier zu Tier. Es besteht aber auch die Gefahr einer direkten Einschleppung des Seuchenerregers unmittelbar im Bundesgebiet durch verschiedene andere Faktoren. Hier sind zu nennen die Verbringung des Seuchenvirus über kontaminierte Lebensmittel, die von Touristen oder von Arbeitskräften wie Pflegekräften, Mitarbeitern an Schlachthöfen, Erntehelfern oder allgemein über kontaminierte Kraftfahrzeuge unmittelbar über die Fernstraßen bis ins Landesinnere eingeschleppt werden können. Im Kreis Paderborn sind die genannten Übertragungswege ebenfalls in der genannten Bandbreite gegeben.

Aus diesen Gründen dient die Ausdünnung des Schwarzwildbestandes auch als wichtiges Mittel gegen die Aufnahme des Seuchenerregers durch Schwarzwild und gegen eine Verbreitung infizierten Wildes durch Ansteckung von Tier zu Tier.

Ich weise darauf hin, dass aus fachlicher Sicht der Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses bei den Frischlingen liegen soll (siehe Hinweise zur Hege und Bejagung des Schwarzwildes im Lande NRW der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung). Frischlinge sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erlegen. Der Anteil der Frischlinge an der Gesamtstrecke soll im Durchschnitt 80 % betragen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es notwendig sein, auch nicht verwertbare Frischlinge zu erlegen. Dieses ist von den Jagdausübungsberechtigten dringend zu beachten.

Der Jagdbeirat des Kreises Paderborn, der Kreisjagdberater sowie die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn stimmen der Aufhebung der Schonzeit – mit den genannten Einschränkungen – zu.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme notwendig und im genannten Umfang erforderlich zur Abwendung übermäßiger Wildschäden durch Schwarzwild sowie zur Wildseuchenbekämpfung.

Untere Jagdbehörde des Kreises Paderborn
Im Auftrag
gez.
Temporius

10/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
- Untere Jagdbehörde -
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 32/3241

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte **Schonzeit für Ringeltauben** zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Paderborn in der Zeit vom 21. Februar 2015 bis zum 31. Oktober 2015 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15. November 2015** der unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. Februar 2016 bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist von den Jagdausübungsberechtigten zusätzlich zu tätigen.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31.10.2015**.

- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C 01.18 in der 1. Etage, eingesehen werden.

Begründung:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2015 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Paderborn, den 20.01.2015

Im Auftrag

gez.

Temborius

11/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Rechtsgrundlagen: § 52 Abs. 2 WHG, §§ 25 – 38 OBG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bereiche des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage (Leiberg I und Leiberg II) der Stadt Büren, die in der „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Büren im Empertal in der Gemarkung Leiberg (Wasserschutzgebietsverordnung Empertal)“ vom 26.01.1975 (Az. 54.1-85.04.02/B 3) als Schutzzonen I, II oder III ausgewiesen wurden. Eine Übersicht ist als Anlage beigefügt.

§ 2 Schutzbestimmungen

Bis zum Erlass einer neuen Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG gelten die Regelungen der „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Büren im Empertal in der Gemarkung Leiberg (Wasserschutzgebietsverordnung Empertal) vom 26.01.1975“ als vorläufige Anordnungen im Sinne des § 52 Abs. 2 WHG weiter.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 26.02.2015 in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer neuen Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren.

Paderborn, den 15.12.2014
Kreis Paderborn

Az.: 66-1.435.3913/WSG VO

Der Landrat

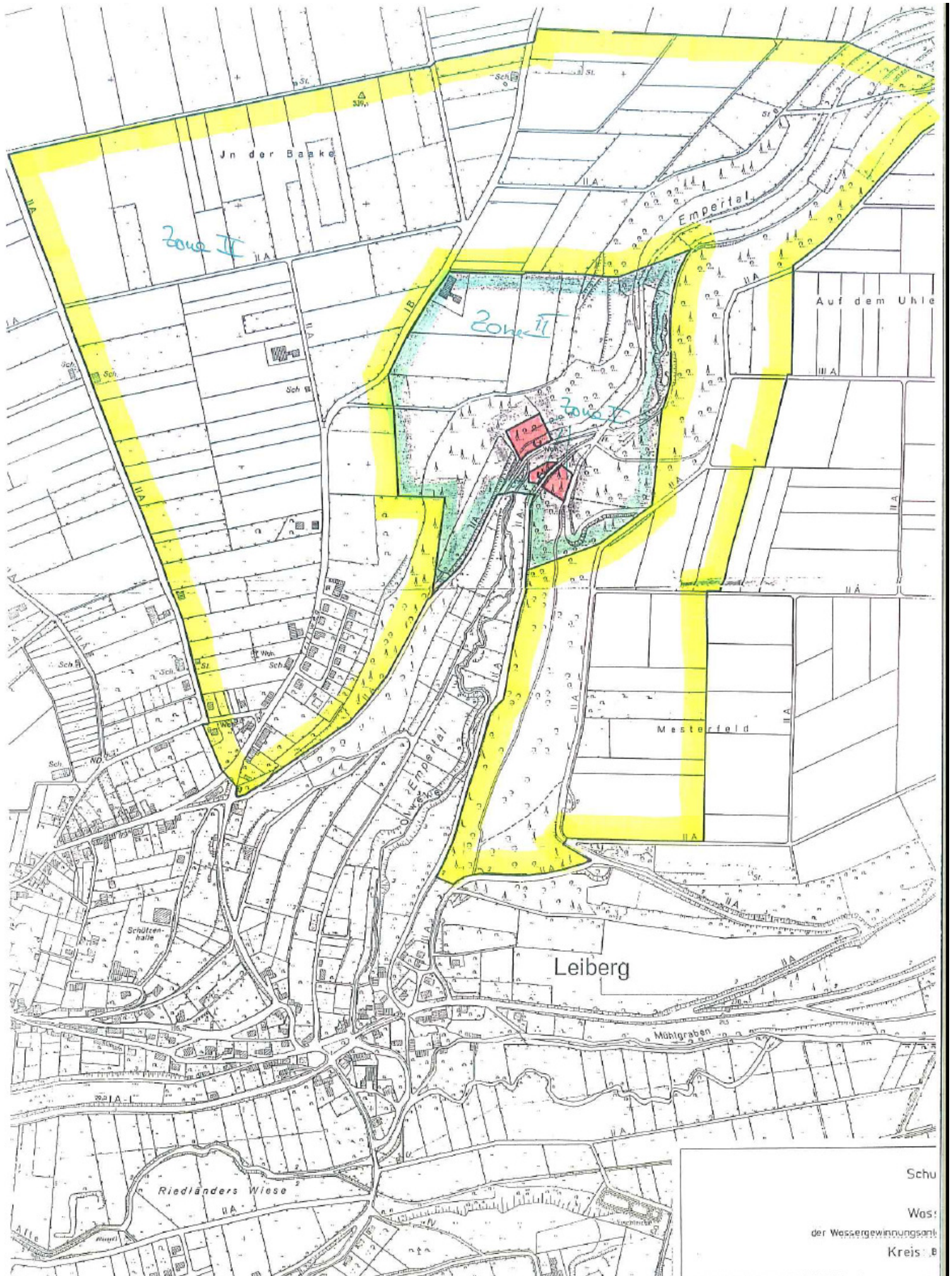
gez.

M. Müller

Rechtsgrundlagen:

WHG = Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

OBG = Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) i.d.F.d.B. vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden



12/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.6/42428-14-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen
in 33181 Bad Wünnenberg

Die Via Regia GmbH & Co. KG, Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 25, Flurstücke 32, 35, 118, 119, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea

13/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.6/42636-14-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen
in 33181 Bad Wünnenberg

Die Windkraft Elisenhof GbR, Elisenhof 14, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Elisenhof, Flur 2, Flurstück 4, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 140,60 m und einem Rotordurchmesser von 117 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhabennach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea

14/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.6/40352-13-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Paderborn

Die deag Energie GmbH, Hakenstr. 20, 49074 Osnabrück, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 11, Flurstück 42, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 101 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea

15/2015

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.:66.6/41304-14-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Paderborn

Die WEA am Brocksdahl GbR GmbH, Iggenhauser Weg 32, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 11, Flurstück 116, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 92 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea